

**1. Satzung
zur Änderung der
Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
(Wasserabgabesatzung - WAS)
der Gemeinde Theilheim
Vom 01.12.2023**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), erlässt die Gemeinde Theilheim folgende

Satzung:

§ 1

Die Wasserabgabesatzung der Gemeinde Theilheim (WAS) vom 09.11.2012 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „ (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Theilheim, den 01.12.2023

Gemeinde Theilheim



Thomas Herpich
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 01.12.2023 im Rathaus der Gemeinde Theilheim zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 01.12.2023 angeheftet und am 18.12.2023 wieder abgenommen.

Theilheim, _____
Gemeinde Theilheim



Th o m a
Verwaltungsrätin